

Abfallwirtschaft

Anfallende Gartenabfälle können im eigenen Garten verwertet werden, d.h. kompostiert. Dies ist die einzige Verwertungsart, die den privaten Haushalten erlaubt ist. Besteht diese Möglichkeit nicht müssen die verbleibenden Abfälle durch den Landkreis verwertet werden. Dies erfolgt durch die Bereitstellung einer Biotonne. Diese kann durch schriftliche Beantragung durch den Grundstückseigentümer im Landratsamt Sömmerda-Abfallwirtschaft beantragt werden.

Der Landkreis gibt in den Gemeinden zu festgelegten Zeiten (siehe Abfallkalender) Container für die kostenlose Grünabfallentsorgung bereit.

Generell besteht im Frühjahr und im Herbst die Möglichkeit zur kostenfreien Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt auf der kreiseigenen Abfallumladestation „Michelshöhe“ (nächster Annahmezeitraum vom 31.08.2017 bis 06.11.2017).

Die dortigen Container sind ausschließlich mit Baum- und Strauchschnitt zu befüllen. Sie ersetzen nicht die Biotonne oder den Komposthaufen, die z.B. für Häckselgut, Grasschnitt, Moos, Laub und andere Pflanzenreste zu nutzen sind.

Die Anlieferung kompostierfähiger Abfälle auf der Kompostierungsanlage der Umweltdienst Sömmerda GmbH ist zu den geltenden Annahmepreisen natürlich ebenfalls ganzjährig möglich.

Für pflanzliche Abfälle, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes durch Verbrennen zu vernichten sind, ist die zuständige Pflanzenschutzbehörde, die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Straße 101, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/55068112 zu kontaktieren.

Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. Über die weiteren Anforderungen sind die Informationen bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde zu erfragen.

Abfälle aller Art, auch pflanzliche Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden. Die Weißenseer Flur stellt keine derartige Anlage dar.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der KrW-/ AbfS im LK Sömmerda (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) verstößt, erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und muss gemäß § 98 Abs 2 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.